



Nr. 600.4

**Verordnung über die Gebühren
für Siedlungsentwässerungsanlagen
der Gemeinde Bäretswil
(GebVO SE)**

vom 10. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| Art. 1 | Grundsatz..... | 3 |
| Art. 2 | Umfang der öffentlichen Anlagen..... | 3 |
| Art. 3 | Volle Kostendeckung..... | 3 |
| II. | Anschlussgebühren..... | 3 |
| Art. 4 | Gebührenpflicht..... | 3 |
| Art. 5 | Bemessung der Grundtaxe..... | 3 |
| Art. 6 | Benutzungszuschlag..... | 4 |
| Art. 7 | Besonders hoher Abwasseranfall..... | 4 |
| Art. 8 | Rechnungsstellung..... | 4 |
| III. | Benutzungsgebühr..... | 4 |
| Art. 9 | Gebührenpflicht..... | 4 |
| Art. 10 | Berechnung der Benutzungsgebühr..... | 5 |
| Art. 11 | Zuschläge / Zuschüsse..... | 5 |
| Art. 12 | Reduktion..... | 5 |
| Art. 13 | Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben..... | 5 |
| Art. 14 | Kompetenz zur Festsetzung..... | 5 |
| IV. | Gemeinsame Bestimmungen..... | 5 |
| Art. 15 | Spezielle Verhältnisse..... | 5 |
| Art. 16 | Entstehen der Gebührenpflicht..... | 5 |
| Art. 17 | Schuldner..... | 5 |
| V. | Zahlungsmodalitäten..... | 5 |
| Art. 18 | Rechnungsstellung..... | 5 |
| Art. 19 | Fälligkeit..... | 5 |
| Art. 20 | Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer..... | 6 |
| VI. | Schlussbestimmungen..... | 6 |
| Art. 21 | Rekursrecht..... | 6 |
| Art. 22 | Inkrafttreten..... | 6 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bärenswil erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren,
- b) Benutzungsgebühren.

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die öffentlichen Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.
2. Landwirtschaftliche Meliorationsleitungen und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nicht Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
3. Die Kosten werden durch die Erhebung von Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gedeckt. Die Anschlussgebühr dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
4. Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung belastet werden.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

² Die Anschlussgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundtaxe,
2. Benützungszuschlag.

Art. 5 Bemessung der Grundtaxe

1. Die Grundtaxe für den Anschluss an die Siedlungsentwässerungsanlagen wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungssumme) bemessen. Sie beträgt 1 % (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
2. Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Grundtaxe erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubau- te errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussge- bühr angerechnet.

4. Ist die Grundtaxe für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
5. Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.
6. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts um mehr als Fr. 6'000.00 seit der letzten Zahlungspflicht, jedoch maximal 30 Jahre zurück, wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.¹
7. Eine Nachzahlungspflicht über den Eigentumswechsel hinaus besteht nicht. Wird im Anschluss an die Eigentumsübertragung eine bauliche Wertvermehrung generiert, gilt als Basis des nachzuzahlenden Betrages der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.²

Art. 6 Benützungszuschlag

1. Der einmalige Benützungszuschlag beträgt:
 - für die erste Wohnung Fr. 500.00
 - für jede weitere Wohnung Fr. 400.00
 - für jede Garage, pro Einstellplatz Fr. 65.00
 - Für Gewerbe und Industrie 3 ‰ der Versicherungssumme
2. Für Gebäude, denen kein Benützungszuschlag gemäss Absatz 1 zugeteilt ist, sowie für entwässerte, unüberbaute Grundstücke wird der Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 7 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 8 Rechnungsstellung

¹ Die Anschlussgebühr wird bei der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung als Akontozahlung in Rechnung gestellt. Basis bildet die im Baugesuch aufgeführte Bausumme.

² Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Gebäudeschätzung aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (entspricht Basiswert mal Teuerungsfaktor) gestellt.

³ Bei Revisionschätzungen werden bauliche Werterhöhungen ab Basiswert Fr. 6'000.00 seit der letzten Anschlussgebührenabrechnung gemäss Art. 5, Absatz 1 und 2 verrechnet.

III. Benutzungsgebühr

Art. 9 Gebührenpflicht

1. Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht an geschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

¹ Anpassung GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.

² Anpassung GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.

Art. 10 Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle berechnet.

Art. 11 Zuschläge / Zuschüsse

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 12 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Art. 13 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 14 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 15 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Zahlungsmodalitäten**Art. 18 Rechnungsstellung**

1. Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
2. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv verlangt und in Rechnung gestellt.
3. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 21 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

1. Die Gebührenverordnung vom 17. Oktober 1974 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 23 Übergangsbestimmung zur Änderung von Art. 5 vom 13. Dezember 2023³

Zwischen dem 1. Januar 2022 bis zur Inkraftsetzung der Anpassungen von Art. 5 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen gilt eine Übergangsfrist. Eigentümer/innen die in dieser Zeit aufgrund der Neuregelung mehr Anschlussgebühren bezahlt haben, können diese bei der Wasserversorgung zurückfordern.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 10. Dezember 2008

Bäretswil, 28. Oktober 2008

Gemeinderat Bäretswil

H.P. Hulliger
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber

Bäretswil, 10. Dezember 2008

Im Namen der Gemeindeversammlung Bäretswil

H.P. Hulliger
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber

³ Eingefügt GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.